



Anlage 2 zur Mitgliederversammlung am 10.09.2026

BSV Ostbevern
Vorstand/MR

1. Antrag auf Satzungsänderung für die MV des BSV Ostbevern am 10.09.2026

Einführung eines neuen § 22 a in die BSV Satzung vom 10.10.2025

§ 22 a – Interner Rechtsweg

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Vereins sind zunächst vereinsintern zu klären.
- 2) Einsprüche gegen Beschlüsse oder Wahlen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Rechtsbehelf entscheidet der Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach Anhörung der Beteiligten.
- 3) Wird die Frist versäumt, ist der interne Rechtsweg ausgeschlossen. Die Entscheidungen der Vereinsorgane sind dann unanfechtbar und bestandskräftig. Der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten bleibt hiervon unberührt, soweit zwingende gesetzliche Rechte betroffen sind.

Begründung

Im § 22 der aktuellen Satzung wird darauf verwiesen, daß mögliche Einsprüche gegen das Protokoll in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Veröffentlichung eingelegt werden können und das danach die Beschlüsse der MV als zugestanden gelten. Nach einem Urteil des Landgerichts Darmstadt reicht das aber nicht aus.

Das Urteil besagt sinngemäß, dass es nicht ausreicht, nur eine Frist zu benennen, auch die Folgen einer Fristversäumnis müssen benannt werden.

Der nun eingeführte § 22a nimmt diese Forderung auf und zeigt sowohl den internen Rechtsweg, als auch die Folgen einer Fristversäumnis auf und sorgt damit für die notwendige Rechtssicherheit.



2. Antrag auf Satzungsänderung für die MV des BSV Ostbevern am 10.09.2026

Änderung des § 8 Abs. 1 „Beiträge“

Neu:

(1) Die Mitglieder leisten Beiträge zur Finanzierung und Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins.

Die Teilnahme am Sportbetrieb erfolgt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und den Vereinsordnungen.

Aus der Zahlung des Mitgliedsbeitrags folgt kein Anspruch auf bestimmte einzelne Sportangebote, Trainingszeiten oder Mannschaftszugehörigkeiten.

(Die alten Absätze 1 bis 7 bleiben in der ursprünglichen Form bestehen und werden nachfolgend wieder aufgeführt)

Begründung:

Die Änderung des § 8 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass die Mitgliedschaft eine ideelle Zugehörigkeit zum Verein begründet und keine Garantie auf eine bestimmte Einzelleistung oder einen bestimmten Nutzungsumfang besteht.

Der Verein versucht die gemeinschaftlichen Sportangebote im Rahmen seiner personellen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu organisieren.

Umfang und Ausgestaltung der Sportangebote können sich aber aufgrund sportlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen ändern, so dass kein Anspruch auf dauerhafte Bereitstellung bestimmter einzelner Sportangebote, Trainings-/Hallenzeiten, Mannschaftsplätze oder sonstiger individueller Leistungen besteht.